

Kooperationsvertrag
zur Durchführung eines Breitbandinfrastrukturprojektes im Rhein-Kreis Neuss
im Rahmen der Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der
Bundesrepublik Deutschland“ (Förderrichtlinie) des BMVI
vom 22.10.2015, in der überarbeiteten Version vom 20.06.2016

zwischen

dem Rhein-Kreis Neuss

-vertreten durch Herrn Landrat Hans-Jürgen Petrauschke-

und

der Stadt Dormagen

-vertreten durch Herrn Bürgermeister Erik Lierenfeld-

und

der Stadt Grevenbroich

-vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Krützen-

und

der Gemeinde Jüchen

-vertreten durch Herrn Bürgermeister Harald Zillikens-

und

der Stadt Kaarst

-vertreten durch Frau Bürgermeisterin Ulrike Nienhaus-

und

der Stadt Korschenbroich

-vertreten durch Herrn Bürgermeister Marc Venten-

und

der Stadt Meerbusch

-vertreten durch Frau Bürgermeisterin Angelika Mielke-Westerlage-

und

der Stadt Neuss

-vertreten durch Herrn Bürgermeister Reiner Breuer-

und

der Gemeinde Rommerskirchen

-vertreten durch Herrn Bürgermeister Martin Mertens-

§ 1

- (1) In Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss (Gemeinden) hat der Kreis eine förmliche Markterkundung gemäß § 4 der Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015 (NGA-Rahmenregelung) durchgeführt und eine Studie zur Vorbereitung eines Breitbandinfrastrukturprojektes nach Nr. 3.1 oder 3.2 der Förderrichtlinie erstellt.
- (2) Nach Diskussion mit den Gemeinden stellt der Kreis, wie in der Bürgermeisterkonferenz und dem Kreisausschuss beschlossen, der Empfehlung der Studie folgend im Auftrag der Gemeinden einen Antrag für Fördermittel für den Fördergegenstand nach Nr. 3.1 der Förderrichtlinie (Wirtschaftlichkeitslückenmodell) in Verbindung mit Nr. 3 der Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland“ vom 29.02.2016 (Landesrichtlinie).
- (3) Die Gemeinden des Rhein-Kreises Neuss beauftragen den Kreis das Breitbandinfrastrukturprojekt nach Absatz 2 durchzuführen, die entsprechenden Fördermittel unter eigenem Namen zu beantragen und in erforderlichen Ausschreibungen als Vergabestelle bzw. Vertragspartner mit Unternehmen aufzutreten.

§ 2

Die Ausbaugebiete, die in den Förderantrag einbezogen werden, hat der Rhein-Kreis Neuss mit den Gemeinden abgestimmt. Die erforderlichen Daten und die Wirtschaftlichkeitslücke wurden durch den Kreis ermittelt.

§ 3

Im Falle einer Bewilligung des Förderantrages nach § 1 Absatz 2 führt der Rhein-Kreis Neuss das Breitbandinfrastrukturprojekt durch. Vor einer Auftragsvergabe nach dem förmlichen Auswahlverfahren im Wirtschaftlichkeitslückenmodell entsprechend der Förderrichtlinie, der NGA-Rahmenregelung und der Landesrichtlinie stimmt der Rhein-Kreis Neuss die Entscheidung mit den Gemeinden ab.

§ 4

- (1) Für das Breitbandinfrastrukturprojekt ist jeder Gemeinde ein Eigenmittelbeitrag nach Nr. 6.5 der Förderrichtlinie in Verbindung mit Nr. 6.4 und 6.5 der Landesrichtlinie zugeordnet (Anlage). Der tatsächlich zu erbringende Eigenmittelbeitrag kann hiervon abweichen, da er sich erst nach Durchführung eines förmlichen Auswahlverfahrens entsprechend der Förderrichtlinie, der NGA-Rahmenregelung und der Landesrichtlinie ergibt.
- (2) Der Eigenmittelbeitrag nach Absatz 1 wird vom Rhein-Kreis Neuss bereitgestellt und den Fördermittelgebern gegenüber gewährleistet. Die Gemeinden erstatten dem Kreis den von ihm nach Satz 1 vorfinanzierten Eigenmittelbeitrag nach Abschluss des Breitbandinfrastrukturprojektes auf ihrem Gemeindegebiet.

§ 5

- (1) Die Gemeinden wirken bei der Durchführung des Breitbandinfrastrukturprojektes mit.
- (2) Die Gemeinden gewähren dem Kreis Unterstützung bei der Erfüllung von Mitteilungs- und Monitoringpflichten nach Nr. 8 der Förderrichtlinie und gegebenenfalls weiteren, die sich aus den Bestimmungen von Förderbescheiden sowie den Vorgaben des Beihilfe- und Telekommunikationsrechtes ergeben können.
- (3) Die Gemeinden beschleunigen soweit möglich die Erteilung von Zustimmungen, die zur Durchführung des Breitbandinfrastrukturprojektes erforderlich sind, insbesondere die Zustimmungen nach § 68 Absatz 2 und 3 TKG im Zuge der Benutzung öffentlicher Wege. Die Gemeinden übernehmen auch Aufgaben der Überwachung und Abnahme der Baumaßnahmen.

§ 6

- (1) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist neunfach ausgefertigt. Der Kreis und die Gemeinden erhalten je eine Ausfertigung.
- (2) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags berührt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch solche Regelungen zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommen. Das Gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke.
- (3) Der Kooperationsvertrag wird sofort wirksam.

Neuss, den

Rhein-Kreis Neuss

Hans-Jürgen Petrauschke

Stadt Korschenbroich

Marc Venten

Stadt Dormagen

Erik Lierenfeld

Stadt Meerbusch

Angelika Mielke-Westerlage

Stadt Grevenbroich

Klaus Krützen

Stadt Neuss

Reiner Breuer

Gemeinde Jüchen

Harald Zillikens

Gemeinde Rommerskirchen

Martin Mertens

Stadt Kaarst

Ulrike Nienhaus